



Statuten des Vereins Kellerbühne St. Gallen

St. Georgen-Strasse 3, 9000 St. Gallen, Telefon 071 223 39 59

www.kellerbuehne.ch

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein Kellerbühne St. Gallen» besteht ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Art. 2 Zweck

Der genannte Verein unterhält und betreibt das Kleintheater «Kellerbühne St. Gallen» und regelt dessen Vermietung.

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins wird, wer sich schriftlich anmeldet oder den Mitgliederbeitrag bezahlt.

Der Austritt aus dem Verein kann auf das Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedschaft wird aufgehoben, wenn der Beitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kellerbühnenleitung
- d) die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal jährlich statt, jeweils innert sechs Monaten nach dem Schluss des Rechnungsjahres.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand für nötig hält oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Mitgliederversammlungen müssen spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste schriftlich einberufen werden.

Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung beraten, aber nicht Beschluss fassen. Sie kann jedoch den Vorstand beauftragen, das Geschäft auf die Traktandenliste der folgenden Mitgliederversammlung zu setzen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder (Ausnahmen: Artikel 13). Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Bei Wahlgängen entscheidet im ersten das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Über Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten / der Präsidentin
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Bericht und Antrag der Revisionsstelle
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung und Änderungen der Statuten
- f) Auflösung des Vereins
- g) Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der kaufmännischen Leiterin / dem kaufmännischen Leiter und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert im übrigen sich selbst.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen:

- a) Besetzung der Vorstandsämter
- b) Wahl der künstlerischen Leitung und Erlass eines entsprechenden Pflichtenheftes
- c) Kenntnisnahme des Spielplans
- d) Genehmigung des von der kaufmännischen Leitung in Zusammenarbeit mit der künstlerischen Leitung erstellten Budgets
- e) Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichts zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung
- f) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- g) Überwachung des Theaterbetriebs und dessen Leitung in künstlerischer, technischer und kaufmännischer Hinsicht.

Art. 10 Kellerbühnenleitung

Der Kellerbühnenleitung obliegt die künstlerische Leitung der Kellerbühne gemäss Arbeitsvertrag und Pflichtenheft. Der Leiter / die Leiterin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet darüber schriftlichen Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer der Revisoren beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Mitgliederbeiträge, Rechnungsjahr

Die Mitgliederbeiträge werden zu Beginn des Vereinsjahres, erstmals mit der Aufnahme des Mitglieds in den Verein, fällig.

Das Rechnungsjahr bzw. Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 13 Statutenänderung und Auflösung

Für die Änderung der Statuten oder für die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25. November 2010 in Kraft.

Die Statuten vom 18. Oktober 1993 und die bisherigen Änderungen sind aufgehoben.

St. Gallen, 24. November 2011

Der Präsident: Martin Wettstein

Für das Protokoll: Vreni Wagner Engler